

22 ZB 13.808
M 1 K 12.5527

*Großes
Staatswappen*

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In der Verwaltungsstreitsache

**** *****

***** ** *****

- Kläger -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte ***** ***** *

***** ** *****

gegen

***** *****

***** ** *****

- Beklagter -

bevollmächtigt:

Rechtsanwalt *** ** *****

***** ** *****

beteiligt:

Landesrechtsanwaltschaft Bayern

als Vertreter des öffentlichen Interesses,

Ludwigstr. 23, 80539 München,

wegen

Feuerstättenbescheids;

hier: Anträge des Beklagten und des Beteiligten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 5. März 2013,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 22. Senat,
durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Schenk,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Dr. Dietz,
den Richter am Verwaltungsgerichtshof Ertl,

ohne mündliche Verhandlung am **16. August 2013**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Berufungen werden zugelassen.
- II. Der Streitwert wird vorläufig auf 5.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

Der Vertreter des öffentlichen Interesses ist zur Stellung eines Antrags auf Zulassung der Berufung nach § 36 VwGO, § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 LABV berechtigt. Er kann unabhängig von anderen Beteiligten Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen sowie sein Beteiligungsrecht auch erstmals dadurch ausüben, dass er ein Rechtsmittel einlegt (vgl. Geiger in Eyermann, VwGO, 13. Aufl. 2010, § 36 Rn. 5 m.w.N.). Entgegen der Auffassung des Klägers ergibt sich aus § 1 Abs. 3 LABV keine Beschränkung der Landesanwaltschaft auf eine Beteiligung lediglich an Verfahren, die ausschließlich die Anwendung von Landesrecht zum Gegenstand haben. Die Landesanwaltschaft Bayern hat vielmehr nach § 5 Abs. 2 Satz 1 LABV als Vertreter des öffentlichen Interesses daran mitzuwirken, dass das Recht sich durchsetzt und das Gemeinwohl keinen Schaden leidet. Wenn – wie hier der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger – eine Behörde im Sinne von Art. 1 Abs. 3 BayVwVfG Bundesrecht wie § 14 Abs. 2 Satz 1, § 17 Abs. 1 Satz 1 SchfHWG anzuwenden hat, stellt sich die Aufgabe der Durchsetzung des Rechts und der Verhinderung von Schäden für das Gemeinwohl gleichermaßen bei Bundes- wie bei Landesrecht.

Der von Beklagtem und Beteiligtem gleichermaßen geltend gemachte und dargelegte Zulassungsgrund der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten liegt hier vor (Befugnis

des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers zum Erlass von Feuerstättenbescheiden unter näherer Bestimmung von Zeiträumen innerhalb eines Kalenderjahres, binnen derer die vorzunehmenden Schornsteinfegerarbeiten auszuführen sind; Begründung der Ermessensausübung; Verfassungsmäßigkeit des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes; vgl. OVG Saarl, B.v. 8.5.2013 – 1 A 12/13)

Festsetzung eines vorläufigen Streitwerts: § 52 Abs. 2 GKG; wie Vorinstanz, keine anderweitigen Anhaltspunkte zur Bewertung des klägerischen Interesses.

Belehrung

Das Verfahren wird als Berufungsverfahren fortgesetzt; der Einlegung einer Berufung bedarf es nicht. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses über die Zulassung der Berufung zu begründen. Die Begründung ist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München; Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München; in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach) einzureichen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag enthalten sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe). Wegen der Verpflichtung, sich im Berufungsverfahren vertreten zu lassen, wird auf die Rechtsmittelbelehrung der angefochtenen Entscheidung Bezug genommen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung unzulässig.

Hinsichtlich der im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung darf auf die Begründung des Zulassungsantrags Bezug genommen werden.

Dr. Schenk

Dr. Dietz

Ertl